

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadt Villach vom 29.9.2023, Zahl: 3/A – OTKT/1/2023, mit der Orts- und Kurtaxen ausgeschrieben werden (Villacher Orts- und Kurtaxenverordnung)

Gemäß § 16 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 133/2022, § 14 des Villacher Stadtrechtes 1998 – K-VStR 1998, LGBl.Nr. 69/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 11/2023, in Verbindung mit §§ 1 und 4 des Kärntner Orts- und Nächtigungstaxengesetzes - K-ONTG, LGBl.Nr. 144/1970, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 71/2018, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Die Stadt Villach erhebt für den Aufenthalt in ihrem Gebiet Ortstaxen. Das Gebiet der Katastralgemeinde Judendorf ist auf Grund des Art. I, Zl. II, Pkt. 4 der Verordnung, LGBl.Nr. 56/1926, und der Verordnung LGBl.Nr. 25/1924, in Verbindung mit § 3 Abs. 6, LGBl.Nr. 43/1930, Kurort und führt die Bezeichnung "Kurort Warmbad Villach". Im Bereich gemäß § 3 Abs. (2) lit. b) werden die Ortstaxen als Kurtaxen bezeichnet und eingehoben.

§ 2

Abgabenschuldner, Befreiungen, Ferienwohnung

- (1) Zur Entrichtung der Abgabe sind alle Personen verpflichtet, die im Gemeindegebiet, ohne dort einen Wohnsitz zu haben, in Beherbergungsbetrieben im Sinne des § 1 Abs. 3 Meldegesetz 1991 oder in Privatunterkünften nächtigen.

Zur Entrichtung der Abgabe in Form eines jährlichen Pauschales sind alle Eigentümer von Ferienwohnungen (Abs. 4) und Mieter von Stellflächen dauernd abgestellter Wohnwägen (Abs. 6) verpflichtet, unabhängig davon, ob der

Eigentümer oder Mieter im Gemeindegebiet einen Hauptwohnsitz hat. Diese Verpflichtung gilt sinngemäß für juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften, die Eigentümer von Ferienwohnungen oder Mieter von Stellflächen sind.

- (2) Sofern die Abgabe nicht in Form eines jährlichen Pauschales zu entrichten ist, endet die Abgabepflicht nach einem ununterbrochenen Aufenthalt von drei Monaten.
- (3) Von der Abgabepflicht - ausgenommen die pauschalierte Ortstaxe - sind befreit:
 - a) Personen, die im Rahmen der Unterkunftnahme einer Reisegruppe mit insgesamt acht Teilnehmern unentgeltlich nächtigen
 - b) Personen, die ausschließlich zum Zwecke der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit mehr als zwei Mal aufeinanderfolgend nächtigen
 - c) Pfleglinge in Krankenanstalten (Heil- oder Pflegeanstalten) im Sinne der Krankenanstaltenordnung 1999-K-KAO, LGBl.Nr. 26/1999
 - d) Jugendliche bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 17. Lebensjahr vollenden
 - e) Personen, die in alpinen Schutzhütten nächtigen
 - f) Personen, die ihre im Gemeindegebiet einen Hauptwohnsitz habenden Ehegatten, Eltern, Kinder, Geschwister oder im gleich Grad verschwägerten Personen besuchen und bei ihnen nächtigen; dies gilt für eingetragene Partner sinngemäß
 - g) Personen, die ausschließlich aus Anlass der Absolvierung einer Lehre im Sinne der gesetzlichen Vorschriften über die Berufsausbildung, des Schulbesuchs, des Studiums an Fachschulen, Universitäten, Pädagogischen Akademien oder Konservatorien, der Teilnahme an Schul- und schulbezogenen Veranstaltung sowie der Teilnahme an Übungen oder Einsätzen des Bundesheeres im Gemeindegebiet nächtigen
 - h) Menschen mit Behinderung, bei denen der Grad der Behinderung mindestens 50 Prozent beträgt, sowie eine Begleitperson
 - i) Personen, die eine Ausnahme von der Abgabepflicht gemäß Abs. 3 geltend machen, haben die dafür maßgeblichen Umstände nachzuweisen. Dies hat in den Fällen des

1. Abs. 3 lit. g) vorletzter Halbsatz (Schul- und schulbezogene Veranstaltungen) durch Vorlage einer Bestätigung der Schulleitung und
 2. Abs. 3 lit. h) durch Vorlage eines von einer staatlichen Behörde ausgestellten Ausweises
zu erfolgen.
- (4) Eine Ferienwohnung ist eine Wohnung oder eine sonstige Unterkunft in Gebäuden oder baulichen Anlagen, die nicht der Deckung eines Wohnbedarfes im Mittelpunkt der Lebensbeziehungen, sondern überwiegend während der Freizeit, des Wochenendes, desurlaubes, der Ferien, saisonal oder auch nur zeitweise als Wohnstätte (Zweitwohnsitz) dient.
- (5) Ferienwohnungen im Sinne des Abs. 4 sind insbesondere nicht
- a) Wohnungen und Unterkünfte im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, die für land- und forstwirtschaftliche Betriebszwecke, wie etwa für die Bewirtschaftung von Almen, erforderlich sind;
 - b) für den Jagdbetrieb erforderliche Jagdhütten im Sinne § 63 des Kärntner Jagdgesetzes 2000-K-JG, LGBl.Nr. 21/2000;
 - c) für die Berufsausbildung und Berufsausübung erforderliche Zweitwohnungen;
 - d) Wohnungen, die, wenn auch nur zeitweise, zur Unterbringung von Dienstnehmern erforderlich sind.
- (6) Dauernd auf Stellflächen abgestellte Wohnwägen sind Wohnwägen, Wohnmobile, Campingbusse, Mobilheime und dergleichen, die länger als sechs Wochen durchgehend auf bewilligungspflichtigen Anlagen nach dem Kärntner Campingplatzgesetz (K-CPG), LGBl.Nr. 143/1970, abgestellt werden. Als Abstellzeit gilt dabei nur jener Zeitraum, der in die gemäß der Platzordnung (§ 13 K-CPG) festgelegten Betriebszeiten des Campingplatzes fällt.

§ 3

Einstufung

Die Orts- und Kurtaxen werden nach der Jahreszeit und nach Gebietsteilen der Stadt eingestuft:

- (1) Einstufung nach der Jahreszeit:
- a) Hauptsaison:
Als Hauptsaison gelten die Monate Juni bis September und Dezember bis März.

- b) Nebensaison:
Als Nebensaison gelten die Monate April bis Mai und Oktober bis November.

(2) Einstufung nach Gebietsteilen:

- a) Ortstaxen:
Diese werden für das gesamte Stadtgebiet, ausgenommen die Kurbereiche Warmbad, eingehoben.
- b) Kurtaxen:
Diese werden für jenes Stadtgebiet, das im Plan des Magistrates Villach, Vermessung, H:\2V\GIS\2005\144_05-Abgaben-Bereiche\Kurtaxe_2011, der einen integrierenden Bestandteil der gegenständlichen Verordnung bildet, festgelegt ist, eingehoben und werden die darauf dargestellten Zonen zum engeren (rosa dargestellt) und weiteren (grün dargestellt) Kurbereich bestimmt.

§ 4

Ausmaß

- (1) Die Ortstaxe beträgt je Person und Nächtigung:
- | | |
|--|----------|
| In der Hauptsaison gem. § 3 Abs. (1) lit. a) | EUR 2,00 |
| In der Nebensaison gem. § 3 Abs. (1) lit. b) | EUR 1,50 |
- (2) Die Kurtaxe beträgt je Person und Nächtigung:
- | | |
|---|----------|
| In der Hauptsaison gem. § 3 Abs. (1) lit. a): | |
| Im engeren Kurbereich | EUR 2,00 |
| Im weiteren Kurbereich | EUR 2,00 |
| In der Nebensaison gem. § 3 Abs. (1) lit. b): | |
| Im engeren Kurbereich | EUR 1,50 |
| Im weiteren Kurbereich | EUR 1,50 |
- (3) Die Höhe der von den Eigentümern von Ferienwohnungen zu entrichtenden pauschalierten Orts- oder Kurtaxe ergibt sich aus der Vervielfachung der im Gemeindegebiet jeweils im Jahresdurchschnitt für den betreffenden Gebietsteil festgesetzten Abgabe mit einer durchschnittlichen Nächtigungszahl.
Die Verpflichtung des Eigentümers der Ferienwohnung zur Einhebung der nicht pauschalierten Orts- oder Kurtaxe wird durch die Verpflichtung zur Entrichtung des Pauschales nicht berührt.
- (4) Von der sich nach Abs. 3 ergebenden Höhe der pauschalierten Orts- oder Kurtaxe ist die Summe der jeweils bis Ende Oktober vor ihrer Fälligkeit (§ 6 Abs. 2) je Person und Nächtigung in dieser Ferienwohnung an die Gemeindekasse

abgeführten Abgabe abzuziehen, und zwar höchstens bis zum Gesamtausmaß der pauschalierten Abgabe. Eine in den Monaten November und Dezember je Person und Nächtigung abgeführte Abgabe ist im darauffolgenden Kalenderjahr anzurechnen.

- (5) Die Höhe der von Mietern von Stellflächen dauernd abgestellter Wohnwägen zu entrichtenden pauschalierten Ortstaxe ergibt sich aus der Vervielfachung der im Gemeindegebiet jeweils im Jahresdurchschnitt für den betreffenden Gebietsteil zu entrichtenden Abgabe mit einer durchschnittlichen Nächtigungszahl von 40. Abs. 3 letzter Satz und Abs. 4 sind vom Betreiber des Campingplatzes anzuwenden.

§ 5

Fälligkeit

- (1) Die Orts- und Kurtaxe ist am letzten Aufenthaltstag fällig.
- (2) Die pauschalierte Abgabe für Ferienwohnungen und für Stellflächen dauernd abgestellter Wohnwägen ist jeweils am 1. Dezember fällig. Wird eine Ferienwohnung oder eine Stellfläche vor diesem Zeitpunkt aufgegeben, so ist die pauschalierte Abgabe mit dem Tag der Aufgabe der Ferienwohnung oder der Stellfläche fällig.

§ 6

Entrichtung

- (1) Der Unterkunftsgeber ist verpflichtet, die Orts- bzw. Kurtaxe vom Abgabenschuldner einzuheben.
- (2) Der Unterkunftsgeber hat über die Ortstaxe der Gemeinde bis zum 15. des nachfolgenden Monats Rechnung zu legen und den eingehobenen Betrag an die Gemeindekasse abzuführen. Er haftet für die Erfüllung der Abgabepflicht. Die Angaben bei der Rechnungslegung stellen eine Abgabenerklärung im Sinne der Bundesabgabenordnung - BAO dar.
- (3) Der Eigentümer einer Ferienwohnung hat die jeweils am 1. Dezember fällige Abgabenschuld bis zum 15. Dezember, im Falle der vorzeitigen Aufgabe einer Ferienwohnung jedoch spätestens bis zum 15. des diesem Zeitpunkt folgenden Monats an die Gemeindekasse abzuführen. Bei einem Wechsel in der Person des Eigentümers der Ferienwohnung teilt sich die Verpflichtung zur Leistung des Pauschalbetrages auf die einzelnen Monate so auf, dass für jeden Monat ein Zwölftel des Gesamtbetrages zu entrichten ist, wobei der Monat, in dem die Übergabe erfolgt, dem früheren Eigentümer völlig anzurechnen ist. Dies gilt bei neu errichteten Ferienwohnungen sinngemäß.

- (4) Ergibt sich die Höhe der pauschalierten Abgabe neben § 4 Abs. 3 und 5 auch nach Abs. 4 und 5 letzter Satz, so hat der Eigentümer der Ferienwohnung oder der Betreiber des Campingplatzes dies der Abgabenbehörde spätestens bis zu dem in Abs. 3 oder 5 für die Einzahlung festgelegten Tag unter Angabe der Höhe der abgezogenen Beträge und des jeweiligen Tages ihrer Einzahlung an die Gemeindekasse mitzuteilen.
- (5) Der Campingplatzbetreiber ist verpflichtet, die pauschalierte Abgabe gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 6 vom Mieter der Stellfläche einzuheben und bis spätestens 15. Dezember, bei vorzeitiger Aufgabe des Stellplatzes (§ 5 Abs. 2) jedoch bis zum 15. des dieser folgenden Monats, an die Gemeinde abzuführen.

§ 7

Gleichstellungsklausel

Soweit in dieser Villacher Orts- und Kurtaxenverordnung Funktionsbezeichnungen und personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form oder nur in weiblicher Form verwendet werden, umfassen diese in gleicher Weise alle Geschlechter.

§ 8

Wirksamkeit

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadt Villach vom 21. März 2012, Zahl: 3/A – OTKT/1/2012, mit der Orts- und Kurtaxen ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Der Bürgermeister

Günther Albel